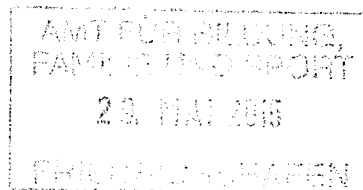


Kath. Gesamtkirchenpflege · Katharinenstr. 16 · 88045 Friedrichshafen

Amt für Bildung, Familie und Sport
Adenauerplatz 1
88045 Friedrichshafen

Eilt!



Katharinenstraße 16
88045 Friedrichshafen
Telefon (07541) 7076-0
Telefax (07541) 7076-20
Internet: www.gkg-fn.de
Email: info@vz-fn.drs.de

Ansprechpartner
Ulrike Weiß

Email
uweiss@vz-fn.drs.de

Tel. Durchwahl
(07541) 7076-

12

Datum
27.05.15

Brandschutzmaßnahmen für den Kindergarten St. Nikolaus

Sehr geehrte Frau Holzhauer,

nach 5 Jahren haben wir wieder einmal eine Brandverhütungsschau in St. Nikolaus durchführen lassen. Das Protokoll anbei. Die Frist, die Herr Vogt uns zur Beseitigung der Mängel setzte, ist bereits abgelaufen. In der Anlage erhalten Sie die Kostenzusammenstellung des Büros Oberschelp. Neben der Rauchwarnanlage ist die Anforderung an die Eingangstür leider nur mit erheblichem Aufwand umzusetzen und verursacht entsprechende Kosten.

Ich bitte dringend um Genehmigung.

Danke und mit freundlichen Grüßen

Ulrike Weiß

Anlage

Bauordnungsamt Friedrichshafen · Postfach 2440 · 88014 Friedrichshafen

Mit Zustellungsnachweis

Katholisches Verwaltungszentrum
Frau Weiß
Katharinenstraße 16
88045 Friedrichshafen

EINGEGANGEN

23. FEB. 2015

Erl.....

Stadtverwaltung

Bauordnungsamt
- Brandschutz -

Gerhard Vogt

Telefon: 07541-203-4710
Telefax: 07541-203-84710

g.vogt@friedrichshafen.de
www.friedrichshafen.de

Datum: 19.02.2015

Brandverhütungsschau (nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 17.09.2012)
Gz.: BOA 601-41-09/2015

geprüfte bauliche Anlage:

Kindergarten St. Nikolaus
Sedanstraße 12 in 88045 Friedrichshafen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Brandverhütungsschau am 18.02.2015 wurden die in der nachfolgenden Niederschrift aufgeführten Mängel festgestellt.

Das Bürgermeisteramt Friedrichshafen erlässt als Untere Baurechtsbehörde folgende Anordnung:

Aufgrund von § 47 Abs.1 i.V. m. § 3 Abs. 1 und § 15 der Landesbauordnung (LBO) vom 05.03.2010 (GBL.S.358) werden Sie aufgefordert, die Mängel unverzüglich, spätestens jedoch bis zu den in der beigefügten Niederschrift genannten Terminen zu beseitigen und die Erledigung mitzuteilen (s. letzter Abschnitt des Mängelberichtes).

Begründung:

Die Maßnahmen sind erforderlich, um bei der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer im Interesse der Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit vorzubeugen und bei einem Brand wirksame Löscharbeiten und die Rettung von Menschen zu ermöglichen.

Die angeführte Mängelniederschrift ist Bestandteil dieser Verfügung.


Es besteht Gebührenbefreiung nach Landesgebührengesetz § 10

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an gerechnet, Widerspruch erheben. Ein etwaiger Widerspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Friedrichshafen, Charlottenstraße 12, 88045 Friedrichshafen, oder postlagernd beim Bürgermeisteramt Friedrichshafen, Postfach 24 40, 88014 Friedrichshafen, einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs kann auch beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen, oder postlagernd beim Regierungspräsidium Tübingen, Postfach, 72016 Tübingen, erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'M' or 'V'.

Vogt

Mängelbericht der Brandverhütungsschau vom 18.02.2015 im Objekt
'Kindergarten St. Nikolaus, Sedanstraße 12 in 88045 Friedrichshafen':

(Die aufgeführten Mängel erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit!)

Nr.	Mangel	Frist
1	Die Eingangstür soll einerseits von innen und außen durch Eltern und Aufsichtspersonal durch einen Freigabetaster geöffnet werden können. Andererseits muss bei Gefahr die Tür von innen durch Erwachsene und Kinder mittels eines Nottasters auch bei Stromausfall auf kinderfreundlicher Höhe von ca. 1 m Höhe geöffnet werden können. Dies ist durch eine zugelassene elektrische Verriegelung in Rettungswegen (Türwächter mit Alarm oder Türterminal mit Nottaste/Alarm) sicher zu stellen. (LBO § 15(1))	16.04.15
2	Aufgrund der Brandlasten im notwendigen Flur sowie der Rauchmelderpflicht für Schlafräume muss eine flächendeckende Rauchwarnanlage nach DIN 14676 installiert werden. Die Rauchwarnmelder sind nach DIN 14676 Abschnitt 4.4. zu vernetzen, so dass bei Ansprechen eines Rauchwarnmelders sämtliche angeschlossene Rauchwarnmelder einen akustischen Alarm geben. Die Wartung und Instandhaltung der Rauchwarnmelder ist gemäß DIN 14676 Abschnitt 6 durchzuführen und in einem Prüfbuch zu protokollieren. (LBO § 15(1 und7))	16.04.15
3	Im Eingangsbereich sind Kaffeemaschine und Plastikgegenstände aufgrund der Brandgefahr und hohem Rauchvorkommen zu entfernen. Kartonagen im Flur sind zu entfernen. Leicht brennbare Materialien und Dekorationen dürfen in den Fluren sowie dem Treppenraum nicht vorhanden sein. (LBO § 28)	sofort
4	Die Notausgangstür in den Garten ist mit einem Panikschloss, einem Fluchtwächter oder einer Fluchttürhaube zu versehen. Bis zur Montage ist diese Tür während des Betriebes nicht abzuschließen. (LBO § 15(1))	02.04.15
5	Die Notausgänge in den Fluren und Gruppenräumen müssen freigehalten werden und 90° zu öffnen sein (Bsp. Sternengruppe). (LBO § 15(1))	sofort
6	Die Drehverschlüsse der Notausgangstüren müssen durch Panikschloss und Drücker ersetzt werden. (LBO § 15(1))	14.05.15
7	Die Rettungszeichen, die entweder nicht langnachleuchtend sind oder z.B. mit der Aufschrift "Ausgang oder Notausgang" versehen sind, müssen durch langnachleuchtende Rettungszeichen nach DIN EN ISO 7010 ersetzt werden. (LBO § 15(1))	02.04.15
8	Über dem Rundbogen ist ein langnachleuchtendes Rettungszeichen nach DIN EN ISO 7010 (in Richtung hinterer Notausgang) zu montieren. (LBO § 15(1))	02.04.15
9	Die Pflanze auf dem Zwischenpodest der Treppe ist zu entfernen. (LBO § 28)	sofort

Nr.	Mangel	Frist
10	Der zweite Rettungsweg aus dem Bewegungsraum/Mittagsruhe führt auf das Dach. Das Rettungszeichen des Fensters ist vor den Vorhängen abzuhängen. (LBO § 15(1))	19.03.15
11	Bei Benutzung der Küche ist zu gewährleisten, dass die Tür zum Bewegungsraum (2. Rettungsweg) genutzt werden kann (sinnvollerweise Panikschloss). Die Tür zum Treppenraum muss bei Nichtnutzung des Raumes geschlossen sein (Schutz des Treppenraumes bei evtl. Brand in der Küche). Das Rettungszeichen im OG-Flur beim Feuerlöscher ist zu entfernen. (LBO § 15(1))	sofort
12	Das oberste Fenster im Treppenraum dient als Rauchabzug. Es ist zu gewährleisten, dass das Personal dieses Fenster bei Bedarf öffnen kann (evtl. Verlängerung des Griffes veranlassen). (LBO AVO § 11)	02.04.15
13	im Treppenbereich (EG) sind die Roller zu entfernen (Fluchtweg) Die Tür zum UG muss abgeschlossen werden. Ebenso die Schränke davor. (LBO § 15(1))	sofort
14	Die Feuerlöscher sind zu hoch angebracht. Sie müssen in einer Höhe von 0,80 m - 1,20 m montiert werden. (LBO § 15(1))	16.04.15
15	Bei der Besichtigung des Untergeschosses (keine Nutzung durch Kindergarten) wurden folgende Mängel vorgefunden: a) Die Treppe zu den Toiletten (mehr als 5 Treppenstufen) ist mit einem Handlauf zu versehen (LBO AVO § 10). b) Der zweite Rettungsweg aus dem Werkraum ist wie gekennzeichnet über den Flür zum anderen Treppenraum zu führen. Das Rettungszeichen am Kellerlichtschacht ist zu entfernen. c) Die übrigen Notausstiege sind mit langnachleuchtenden Rettungszeichen nach DIN EN ISO 7010 zu kennzeichnen (s. auch Ziffer 7) Die Tür zum Treppenraum neben der 6-stufigen Treppe ist mit langnachleuchtenden Rettungszeichen nach DIN EN ISO 7010 zu kennzeichnen. Die Fahrräder in diesem Treppenraum sind zu entfernen (LBO § 28). d) Sämtliche Feuerlöscher sind seit Jahren nicht geprüft worden und müssen entsorgt werden. Sie sind durch einen 6 kg Schaumlöscher vor der Tür zum Heizraum zu ersetzen (LBO § 15(1))	02.04.15

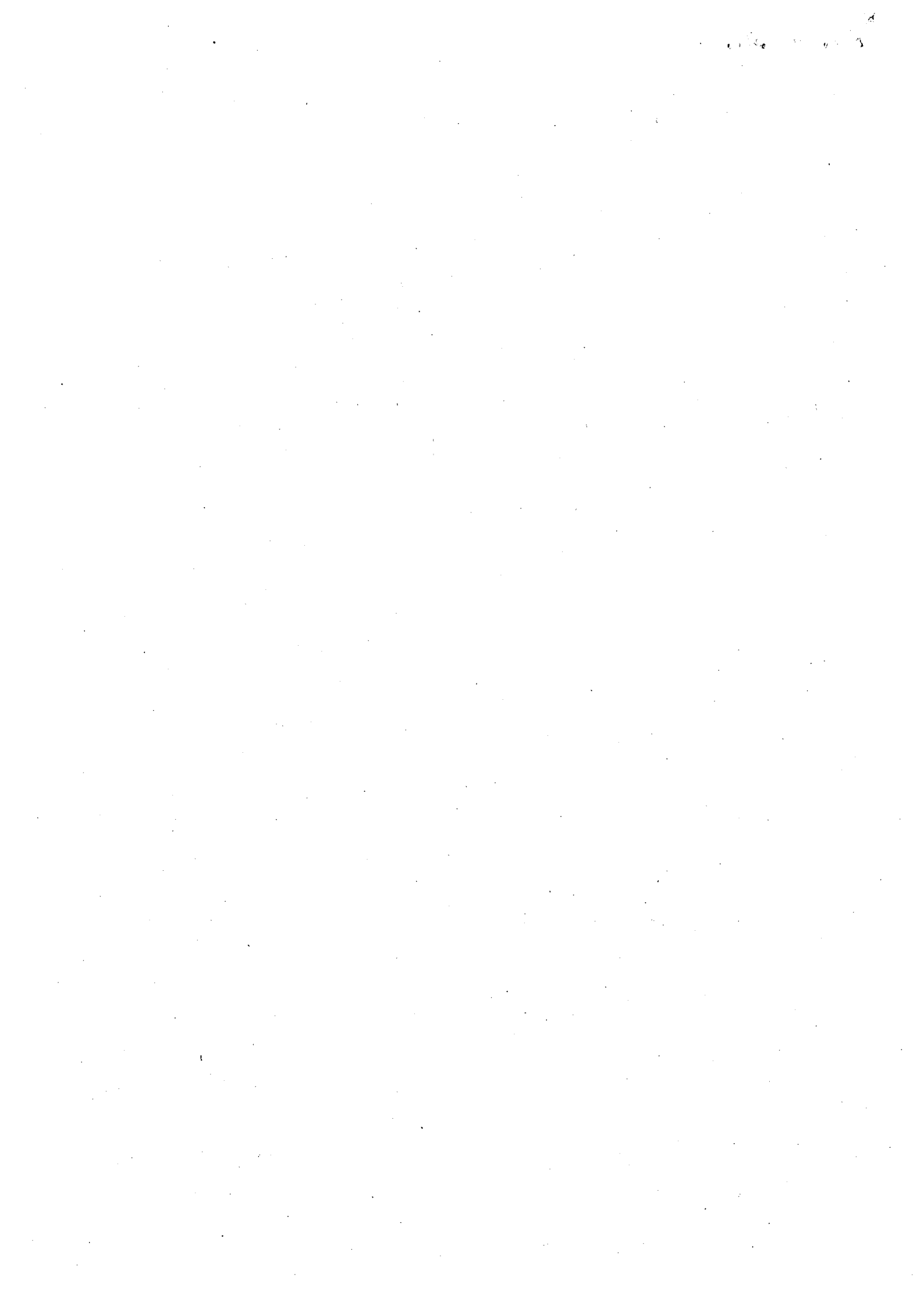
Teilnehmer an der Überprüfung:

Frau Fürst, Kindergartenleiterin,
Frau Weiß, Gesamtkirchenpflegerin
Herr Laurösch, Brandschutzsachverständiger
und der Unterzeichner

Mehrfertigung an unterstrichene Teilnehmer

----- Abschnitt bitte hier abtrennen und dem Bauordnungsamt unterschrieben zurücksenden-----

Absender: Katholisches Verwaltungszentrum Frau Weiß Katharinenstraße 16 88045 Friedrichshafen	Mitteilung über die Mängelbeseitigung Az.:BOA 601-41-09/2015	Die bei der Brandverhütungsschau am 18.02.2015 festgestellten Mängel sind entsprechend den angeordneten Maß- nahmen beseitigt worden.
Stadt Friedrichshafen Bauordnungsamt 88014 Friedrichshafen	Brandverhütungsschau bei Kindergarten St. Nikolaus Sedanstraße 12 88045 Friedrichshafen	Ort und Datum: _____ rechtsverbindliche Unterschrift



KOSTENSCHÄTZUNG / BRUTTO NACH DIN 276

oberschelp architekten | salemweg 15 | 88048 friedrichshafen | tel 07541 289610

Projekt:	Kindergarten St. Nikolaus	Projekt Nr. :	2015/03
	Sedanstr. 12 88045 Friedrichshafen	Datum KS:	23.03.2015
Bauherr:	Katholische Gesamtkirchengemeinde	Datum:	
Adresse:	Katharinentrasse 16, 88045 Friedrichshafen	Datum aktualisiert:	

Bemerkung: Massnahmen zu Brandverhütungsschau vom 18.02.2015 sowie Sicherheitstechnische Maßnahmen

KGR	KGR	LBH	Leistungsbereich		Brutto gesamt inkl. 19% MwSt.
300			Bauwerk Kostengruppe der 2. Ebene		
	300.027		Schreinerarbeiten	ca.	2.800,00 €
	300.026		Fensterarbeiten/Sicherheitsarbeiten	ca.	2.700,00 €
	300.029		Beschlagsarbeiten	ca.	900,00 €
			Unvorhergesehenes	ca.	1.000,00 €
			Kostengruppe 300 gesamt	ca.	7.400,00 €
400			Bauwerk Kostengruppe der 2. Ebene		
	400.444		Elektroarbeiten	ca.	8.350,00 €
			Kostengruppe 400 gesamt	ca.	8.350,00 €
700			Baunebenkosten Kostengruppe der 2. Ebene		
	700.730		Architekt, Honorar	ca.	2.500,00 €
			Oberschelp Architekten		
			Kostengruppe 700 gesamt	ca.	2.500,00 €
GESAMTBAUKOSTEN BRUTTO (KG100-700)					18.250,00 €

Bemerkung:
Kosten im Haushalt

